

Unternehmensmitbestimmung in Deutschland

- Vorlesung in der EAdA -

Dr. Thomas Klebe

13.05.2015

Ausgangsfragen

1. Was fällt ein bei den Wörtern Mitbestimmung und Aufsichtsrat?
2. Welche Formen der Mitbestimmung der Beschäftigten gibt es in Deutschland?
3. Was liest man über Aufsichtsräte?
4. Kennt jemand ein Aufsichtsratsmitglied?

Übersicht

- A. Begriff / Zweck
- B. Historische Entwicklung
- C. Akteure
- D. MitbestG von 1976
- E. MontanMitbestG und MontanMitbestErgG
- F. DrittelbeteiligungsG
- G. Details MitbestG 1976
- H. Zahlen
- I. Aktuelle Probleme
- J. Rechtspolitische Forderungen
- K. Literatur

**DENN JEDE AKTIENGESELLSCHAFT
HAT EINEN AUFSICHTSRAT,
DER RÄT, WAS ER EIGENTLICH
BEAUF SICHTIGEN SOLL**

Kurt Tucholsky

A. Begriff / Zweck

- Abgrenzung verschiedener Mitbestimmungsformen
 - betriebliche Mitbestimmung
 - Unternehmensmitbestimmung
 - Mitwirkung/Gestaltung im Rahmen der Tarifautonomie
- Zweck der Unternehmensmitbestimmung
 - Element der Wirtschaftsdemokratie
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer in strategische Entscheidungen
 - Bessere Performance der UN

B. Historische Entwicklung

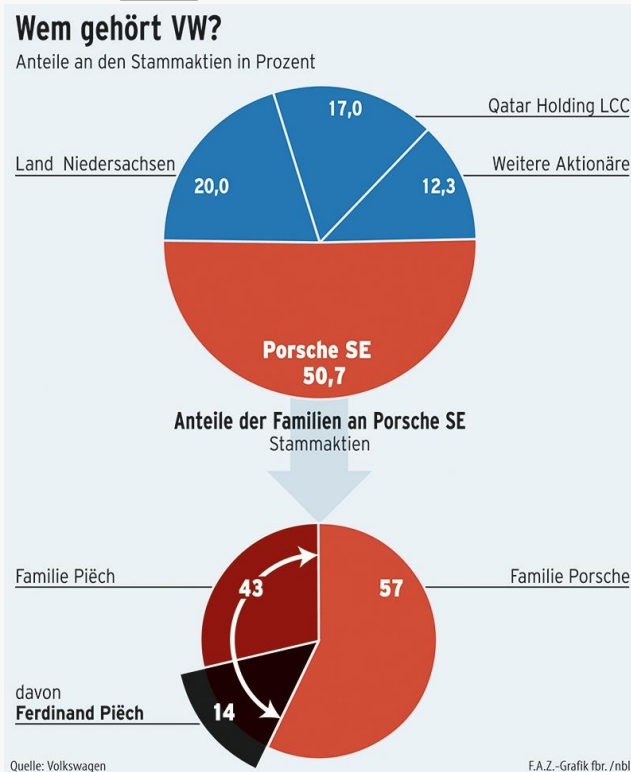
- 1920 BetriebsräteG (BR in Betrieben mit mehr als 20 AN)
- 1922 Gesetz über die Entsendung von BR-Mitgliedern in AR der Kapitalgesellschaften
- 1927 Erster Arbeitsdirektor in einer Montangesellschaft (Preußische Bergwerks- und Hütten AG)
- 1933-45 Beseitigung jeder Form der MB durch „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“
- 1946 Gewerkschaftsforderung nach Mitbestimmung in allen Wirtschaftszweigen sowie AN-Vertreter in allen AR und Vorständen von Kapitalgesellschaften (Hans Böckler)
- 1951 Einführung der Montanmitbestimmung
- 1952 Betriebsverfassungsgesetz 1952 (Betriebsverfassung/Unternehmensmitbestimmung durch Drittelbeteiligung)
- 1976 MitbestimmungsgG (Parität)
- 1979 Urteil des BVerfG
- 2004 DrittelbeteiligungsgG
- 2006 Regierungskommission Mitbestimmung

C. Akteure (1)

- **Eigentümer**

- Aktionäre, Hauptversammlung bei AG

- z.B. VW



- z.B. Daimler

- ca. 900.000 Aktionäre

- ca. 1,07 Mrd. Aktien

- Kuwait 6,8 %

- Renault/Nissan 3,1 %

- Blackrock (NY) 5 %

- z.B. ThyssenKrupp

- ca. 565 Mill. Aktien

- Stiftung 23,03 %

- Cevian Capital 15,08 %

C. Akteure (2)

- z.B. Opel AG: 1 Aktie bei GM in Detroit
- Teilnahme an Hauptversammlung von ca. 40 % - 50 % des Kapitals
- Gesellschafter, Gesellschafterversammlung bei GmbH
 - Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH)
 - ➔ operative Leitung des UN (bei AG in eigener Verantwortung, § 76 AktG; bei GmbH Weisungsrecht der Gesellschafter, § 37 Abs. 1 GmbHG)
 - Aufsichtsrat: Kontrollorgan, keine operative Leitung, kein Obermanager
 - AN, BR, GBR
 - Gewerkschaften

D. Mitbestimmungsgesetz 1976

- Gilt für Großunternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten
- Anzahl der Aufsichtsräte: 12, 16, 20
- Vorschlagsrecht der Gewerkschaften für 2 oder 3 Aufsichtsratssitze; Gewerkschaftskandidaten müssen sich genauso zur Wahl stellen wie betriebliche Vertreter
- Wahlrecht: Urwahl, ab 8.001 Beschäftigten Delegiertenwahl
- AR-Vorsitzender und Stellvertreter müssen mit Zweidrittelmehrheit vom AR gewählt werden



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

E. Montanmitbestimmungsgesetz 1951 (1)

- Gilt im Bergbau sowie der Eisen- und Stahlindustrie bei mehr als 1.000 Beschäftigten
- Paritätisch besetzt auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite (je 4 Vertreter und weiteres Mitglied) plus weiteres Mitglied („Neutrale[r]“): § 4
- Anzahl der Aufsichtsräte: 11, 15 bis 21 (§ 9)
- Vorschlagsrecht der Gewerkschaften für 2 bis 4 Aufsichtsratssitze; Gewerkschaftskandidaten müssen sich genauso zu Wahl stellen wie betriebliche Vertreter (bis 1981 hatten Gewerkschaften das Recht, ihre Vertreter zu entsenden)
- Wahlrecht: Betriebsräte wählen AN-Vertreter (§ 6)
- Arbeitsdirektor nicht gegen Mehrheit der AN-Vertreter bestellbar (§ 13)



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

E. MontanmitbestimmungsergänzungsG 1956 (2)

Konzernspitze fällt nicht unter Montan, aber Montantöchter prägen Konzernzweck (z.B. 1/5 der Umsätze im Montanbereich)

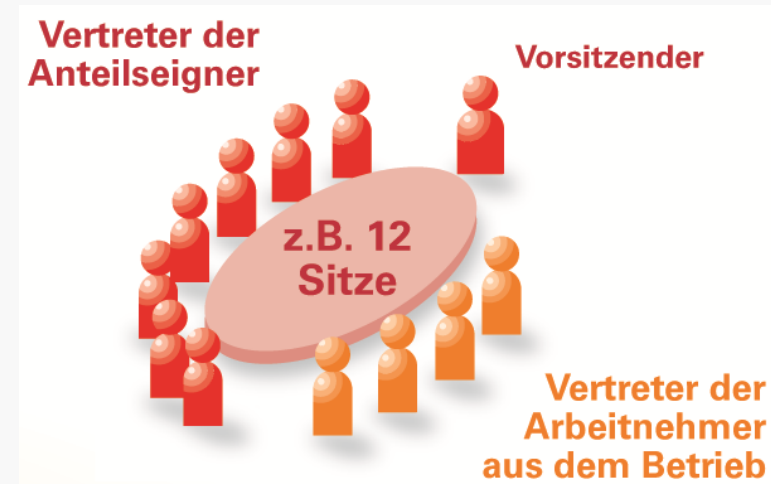
Merkmale:

- Paritätische Besetzung im Aufsichtsrat (7:7:1 oder 10:10:1)
- Gewerkschaftsvertreter vorgeschrieben (2/3)
- Neutrales Mitglied, keine Doppelstimme
- **Kein Vetorecht der AN-Vertreter bei Bestellung des Arbeitsdirektors (§ 13)**
 - Ansonsten Rechte und Pflichten wie bei Montanmitbestimmung
- **Wahl der AN-Vertreter durch Delegierte (ab 8.001) oder Urwahl** (wie bei MitbestG) ➔ Bestätigung durch HV/Gesellschafterversammlung (= Formsache)

*„Auf den AR, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des **Aktienrechts** sinngemäß Anwendung.“ (§ 3 Abs. 2 MontanMitbestG)*

F. Drittelbeteiligungsgesetz 2004

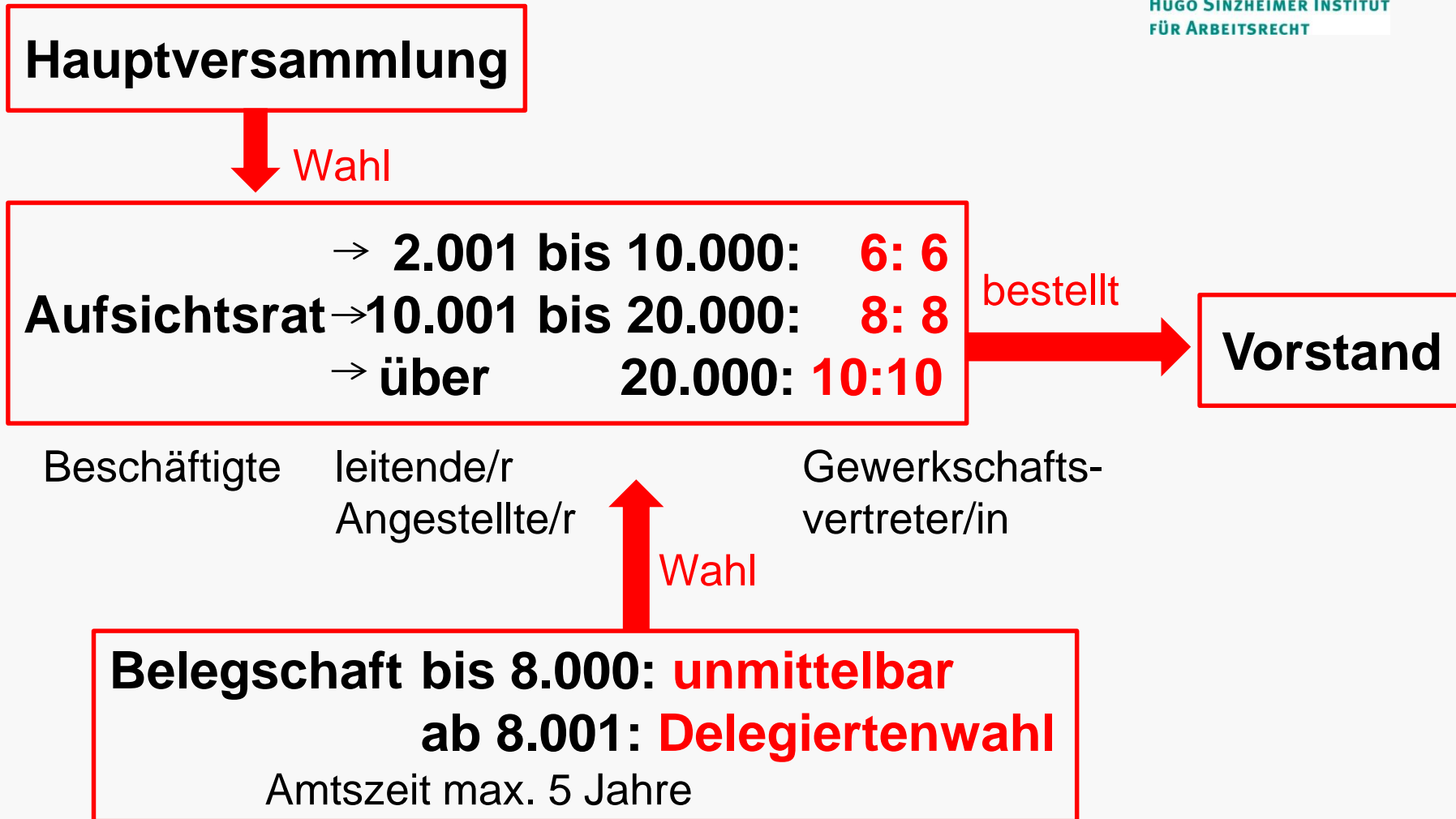
- Gilt für alle Unternehmen zwischen 500 und 2.000 Beschäftigten; löste das BetrVG von 1952 ab, das bis dahin die Mitbestimmung dieser Unternehmen geregelt hatte
- Im Aufsichtsrat sind ein Drittel AN-Vertreter
- Größe nach Satzung – mind. drei Aufsichtsräte
- Beteiligung von Gewerkschaften keine Pflicht und erst ab 9 Mitgliedern möglich
- Wahlrecht: Urwahl



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

G. Details MitbestG 1976 (1)

- Wahl und Zusammensetzung



G. Details MitbestG 1976 (2)

- Aufgaben des AR

- Mitwirkung/Beteiligung an wichtigen Entscheidungen
 - Jahresabschluss: Z.B. Prüfung/Billigung Jahresabschluss, Prüfung Verwendung Bilanzgewinn (§§ 171, 172 AktG)
 - Zustimmungspflichtige Geschäfte: Satzung/AR-Beschluss (§ 111 IV AktG), z.B. erhebliche Investitionen, wichtige Betriebseinschränkungen, neue Geschäftsfelder → bei Ablehnung durch AR: HV mit 75 %?
- Aufsicht & Rat
 - Aufsicht/Überwachung der Geschäftsführung/des Vorstands (§ 111 I AktG)
 - Rat/Information/Diskussion/Impulse
 - Auswahl und Auftrag Wirtschaftsprüfer (§ 111 II AktG)
- Recht der Bestellung/Abwahl von Vorstandsmitgliedern/
Geschäftsführern (§ 31 MitbestG): Max. 5 Jahre (§ 84 AktG)
- Arbeitsdirektor (§ 33 MitbestG)

G. Details MitbestG 1976 (3)

- Zustimmungspflichtige Geschäfte

- Arbeitsgrundlagen in Satzung (HV)/Gesellschaftsvertrag (Gesellschafterversammlung)/Geschäftsordnung (AR) und Gesetz
- Zustimmungspflichtige Geschäfte in Satzung/GO
 - VW-Gesetz: 2/3 Mehrheit bei Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten (= 14 von 20 Stimmen)
 - Satzung, meistens GO:
 - Allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik
 - Strategie und UN-Planung (z.B. Daimler)
 - Investitionsprogramm
 - Einzelvorgänge mit besonderer Bedeutung, wie z.B.
 - Große weitere Einzelinvestitionen
 - Errichtung/Auflösung von Konzern-UN und Betrieben, Übernahme/Veräußerung von Beteiligungen
 - Grundstücke mit erheblichem Wert (Beispiele: TKMI)

G. Details MitbestG 1976 (4)

- Entscheidungsabläufe

- Personalentscheidungen (inkl. Arbeitsdirektor)
 - 1. Wahlgang: 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder oder Warteschleife (ca. 1 Monat)
 - 2. Wahlgang:
 - Einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder
 - Bei Patt: Zweitstimmrecht des Vorsitzenden
- Sonstige Entscheidungen
 - Beschlussfähigkeit: Teilnahme mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - Einfache Mehrheit, bei Patt Zweitstimmrecht des Vorsitzenden
- Karrierefrage: Wie wird man AR-Vorsitzender?
 - § 27 MitbestG: 2/3 Mehrheit
 - Falls nicht: Anteilseigner wählen Vorsitzenden allein, Arbeitnehmer wählen Stellvertreter

G. Details MitbestG 1976 (5)

- Rechte und Pflichten der AR-Mitglieder

- Sitzungen (§ 110 AktG)
 - Börsennotierte Gesellschaften: mind. 2x im Kalenderhalbjahr (sonst mind. 1x)
 - Sondersitzungen: Durchsetzbar von jedem Aufsichtsratsmitglied
- Berichtspflicht des Vorstandes (§ 90 AktG)
- Fragerecht jedes Aufsichtsratsmitglieds (§ 90 III AktG)
- Sorgfaltspflicht/Verantwortung (§§ 116, 93 AktG):
 - Sinngemäß „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“
- Verschwiegenheitspflicht (§§ 116, 93 AktG):
 - Vertrauliche Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Abstimmungen, Diskussionen
 - Schadensersatz bei Pflichtverletzung des AR-Mitgliedes (§ 93 II AktG)
- Aufwandungsersatz/Vergütung (§ 113 AktG in Satzung/GVertrag; §§ 675, 670 BGB)

G. Details MitbestG 1976 (6)

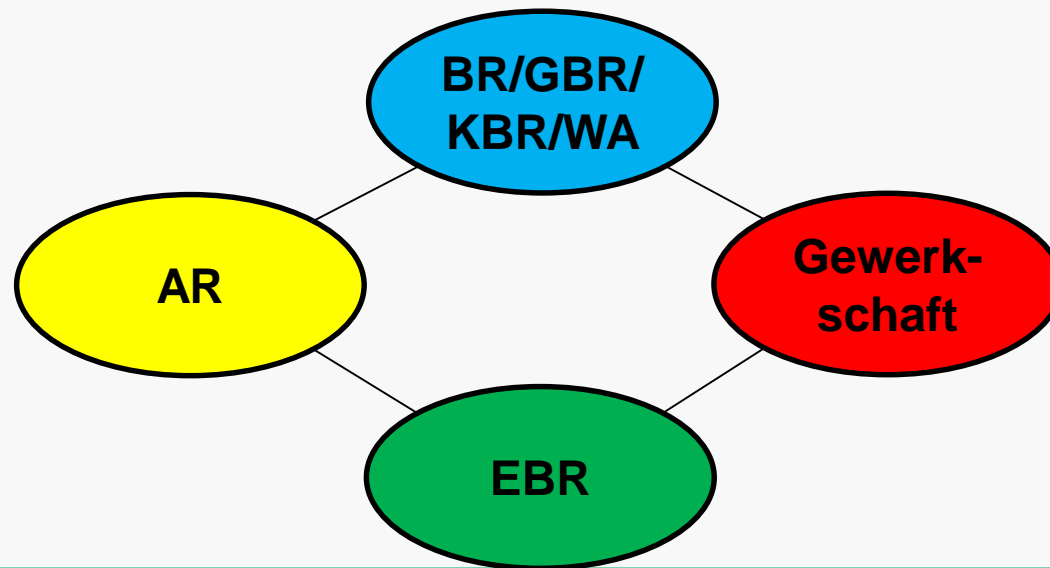
- Rolle des AR

- Der Aufsichtsrat nimmt wichtige strategische Aufgaben wahr
- Der Aufsichtsrat ist kein „Obermanager“ und greift nicht in die Tagespolitik ein
- Sonderproblem: „USA-Mutter“
- Ausschüsse: Überwiegend Präsidium/Personal-, Finanz- und (zwingend) Vermittlungsausschuss (§ 31 Abs. 3 MitbestG)

G. Details MitbestG 1976 (7)

- Rolle der AN-Vertreter

- „Minderheit“, aber Chance der informellen Beeinflussung
- Frühzeitigste Informations- und Diskussionsmöglichkeit
- Eskalationsebene
- Entscheidend: Mitbestimmungsnetzwerk



G. Details MitbestG 1976 (8)

- Schlüsselfragen für Erfolg der AN

- Zusammenarbeit im Mitbestimmungsnetzwerk
- Klare interne Strukturen
 - Was wollen wir (nicht nur reaktives Verhalten)?
 - Spezialisierung auf der AN-Bank: Verantwortung für Themen/Arbeitsteilung
 - Externe Fachleute, wo erforderlich, einschalten
- Gleiche Augenhöhe, nicht kulturell einschüchtern lassen („dumme Fragen?“)
- Bedeutung Externer
- Zweitstimme in der Regel nicht entscheidend für Arbeit

G. Details MitbestG 1976 (9)

- Weitere Regelungen für die AR-Arbeit

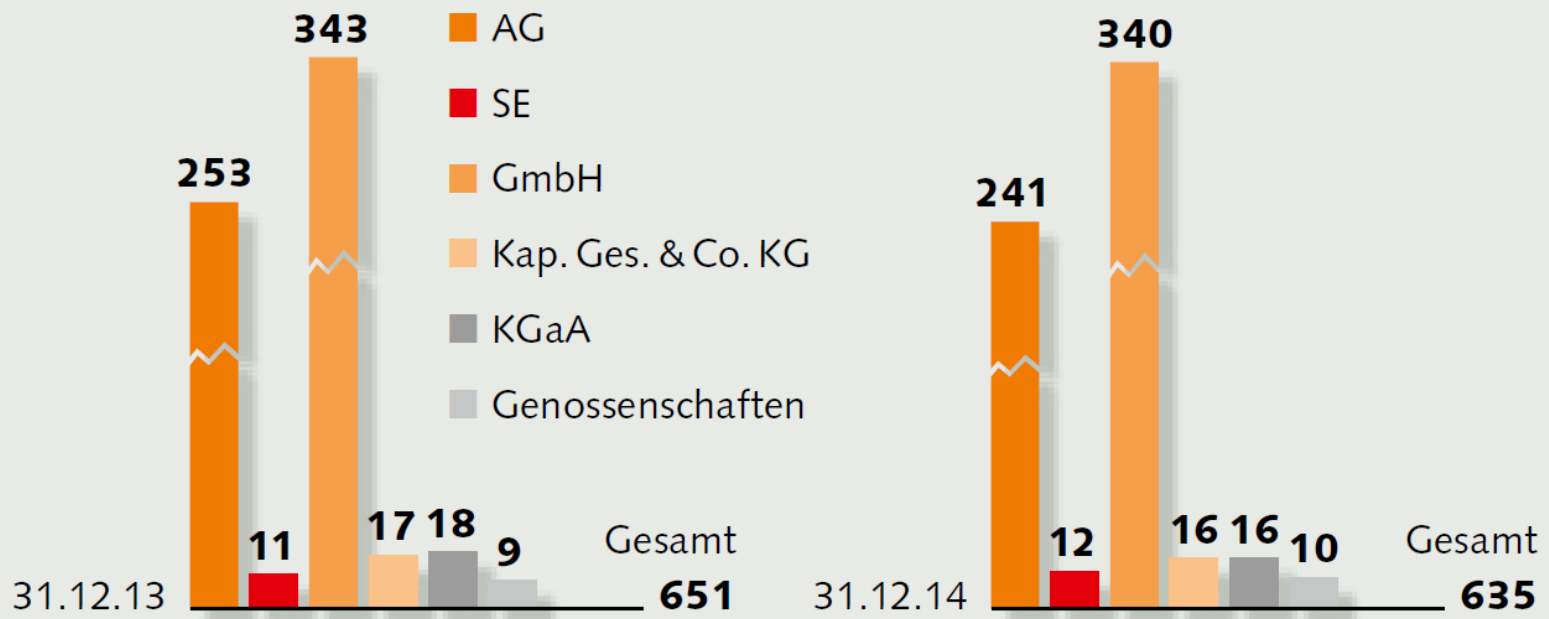
- Deutscher Corporate Governance Kodex
 - Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Leitfaden der IG Metall für gute AR-Arbeit/Seminare
- Abführungsregelungen des DGB (IGM-Satzung, individuelle Verpflichtung)
 - bis 3.500 € im Jahr → 10 %
 - ab 3.500 € im Jahr → 90 % der über 3.500 € liegenden Vergütung
 - Sitzungsgeld über 500 € Abführung
 - Steuerpflicht

H. Zahlen (1)

- Unternehmen nach dem MitbestG 1976

UNTERNEHMEN NACH 76ER-MITBESTIMMUNGSGESETZ, STAND 2013 UND 2014

Angaben in absoluten Zahlen



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

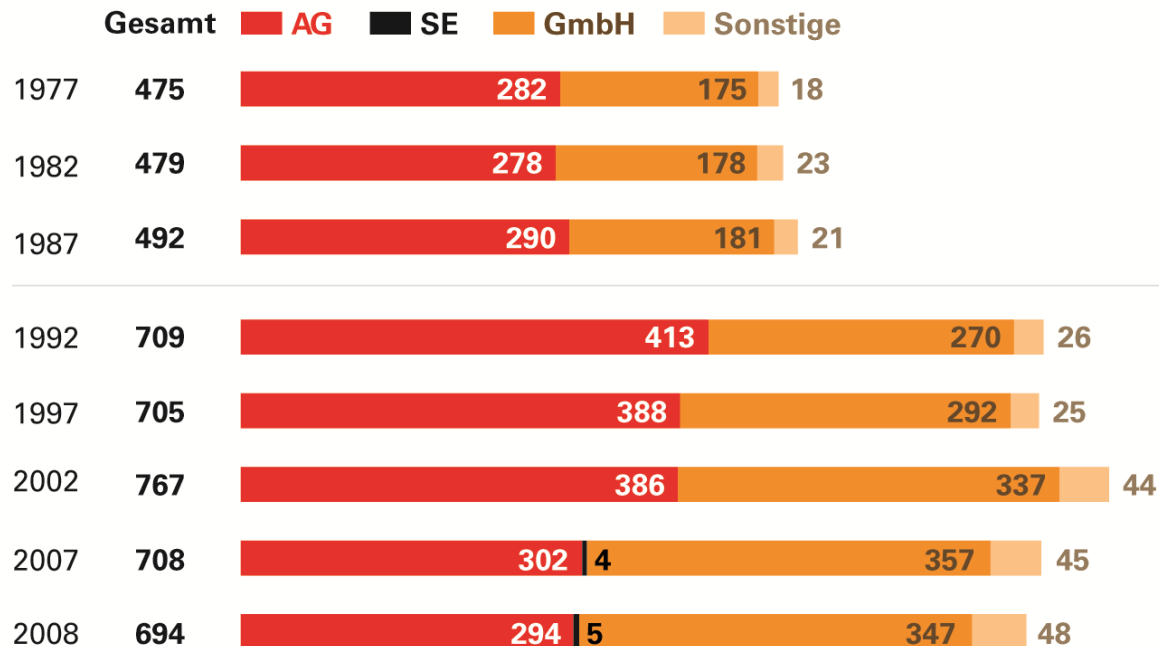
H. Zahlen (2)

- Unternehmen mit MitbestG 1976

Zeitraum 1977-2008

Unternehmen mit Mitbestimmung

Unternehmen mit 1976er-Mitbestimmung – Entwicklung von 1977 bis 2008*



* Mitbestimmung von Aufsichtsräten in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten nach Mitbestimmungsgesetz von 1976, ab 1992 einschließlich ostdeutscher Unternehmen; © Hans-Böckler-Stiftung 2009

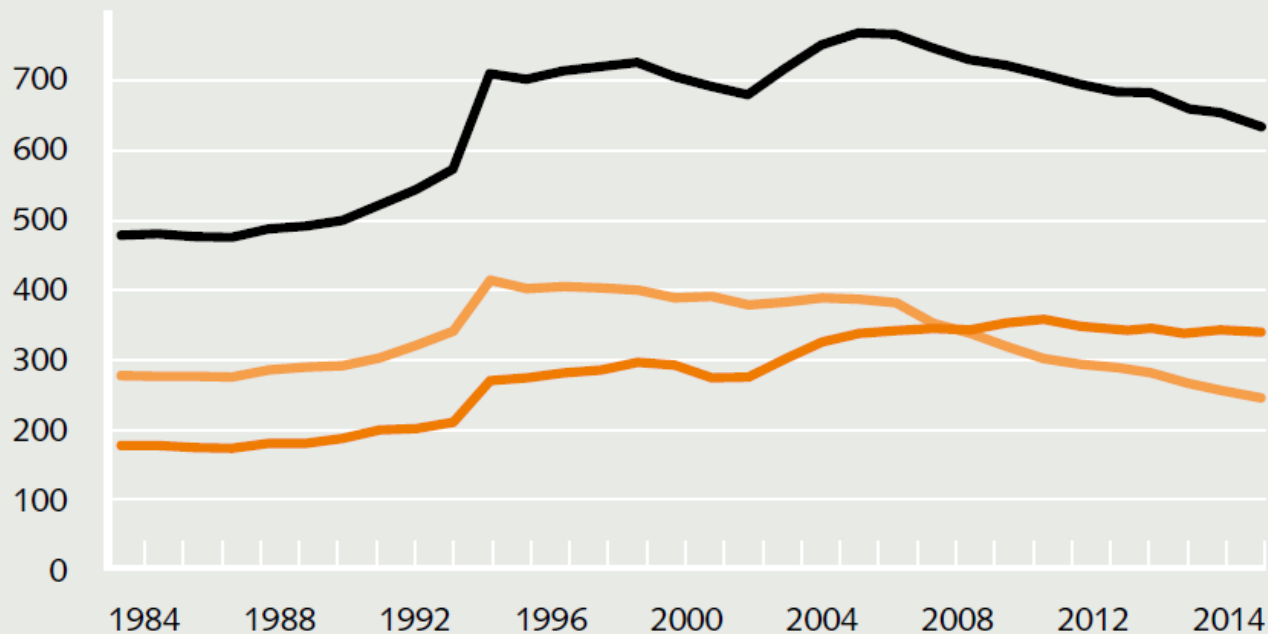
H. Zahlen (3)

- Entwicklung seit 1984

UNTERNEHMEN NACH 76ER-MITBESTIMMUNGSGESETZ, ENTWICKLUNG SEIT 1984

Angaben in absoluten Zahlen, ab 1992 einschließlich Ostdeutschland

— Gesamt — GmbH — AG



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

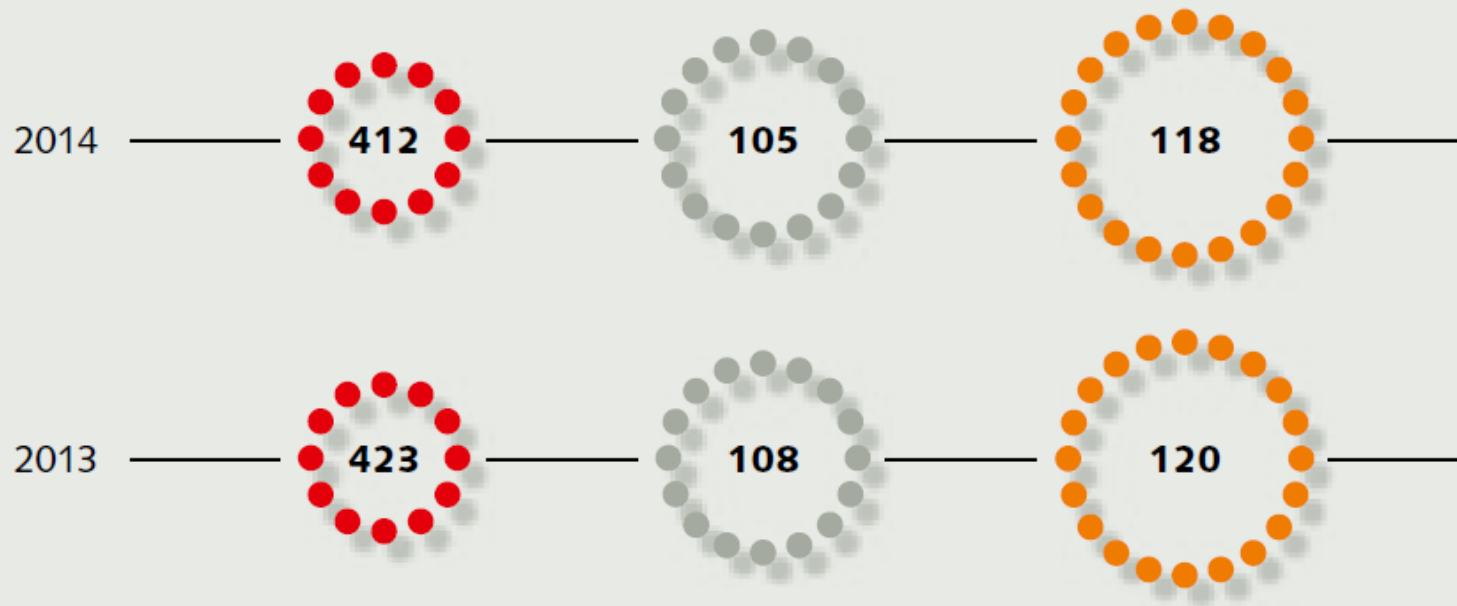
H. Zahlen (4)

- Größe des AR nach MitbestG 1976

GRÖSSE DER AUFSICHTSRÄTE – 2013 UND 2014

Anzahl der mitbestimmten Unternehmen mit 12-, 16- oder 20-köpfigem Aufsichtsrat

■ 12-köpfig ■ 16-köpfig ■ 20-köpfig



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung

I. Aktuelle Probleme (1)

- Quote

- **Gesetz „Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen“**
 - Je 30 % bei voll mitbestimmungspflichtigen börsennotierten UN (z.Z. 107 UN) ab 01.01.2016
 - Quote insgesamt zu erfüllen, falls kein Widerspruch einer Bank
 - Bei Nichteinhaltung: Nichtigte Wahl (§§ 96 II AktG, 18a II MitbestG)
 - ➔ Ersatzbestellung (§ 104 AktG), Nachwahl
 - Ab 2015 Zielgrößen für die zwei obersten Führungsebenen mit Berichtspflichten („Flexiquote“): Ca. 3500 UN, die mitbestimmungspflichtig oder börsennotiert sind

I. Aktuelle Probleme (2)

- Quote

- **Position des DGB**
 - 30 % für Externe
 - Analog § 15 Abs. 2 BetrVG für Betriebsangehörige
 - Jede Bank für sich gerechnet
- **Europa**
 - Euro-Parlament (20.11.2013) und Kommissarin Reding (3.9.2012): Minderheitsgeschlecht mind. 40 % der Sitze bei börsennotierten UN bis 1.1.2020
- **Gesetzliche Quote in vielen Ländern:** z.B. Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Finnland, Niederlande, Belgien

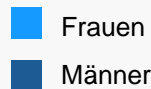


I. Aktuelle Probleme (3)

- Quote

- Freiwillige Verpflichtungen ohne Erfolg: 19 % der AR-Mitglieder

**Geschlechter-
verteilung im
Vorstand**
(Indizes kumuliert)



**Geschlechter-
verteilung im
Aufsichtsrat**
(Indizes kumuliert)



Quelle: Weckes/Gockeln –
Ref. Wirtschaft/Abt.
Mitbestimmungsförderung

In den TOP 200 in Deutschland, 5 % Frauen im Vorstand (2014)

- Der überwiegende Teil auf der AN-Seite: > 25%; < 15% bei AG
- Erfolg der Regelung in der Betriebsverfassung: Steigerung z.B. bei IGM um ca. 5 %; liegt über dem Anteil an Beschäftigten
- Verfassungsauftrag: Gleichberechtigungsgrundsatz in Art. 3 II Satz 1 GG

I. Aktuelle Probleme (4)

- Quote

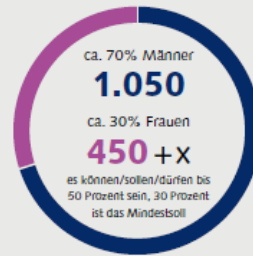
QUOTIERT: RUND 110 MITBESTIMMTE UND BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesetz vom 6. März 2015



IST-ZUSTAND

Frauen im Aufsichtsrat der rund 110 vom Gesetz erfassten Großunternehmen, in absoluten Zahlen und in Prozent

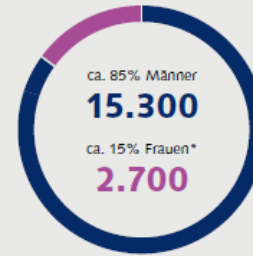


SOLL-ZUSTAND

Frauen im Aufsichtsrat der rund 110 vom Gesetz erfassten Großunternehmen, in absoluten Zahlen und in Prozent

FLEXI-QUOTIERT: RUND 3000 MITTELGROSSE GESELLSCHAFTEN

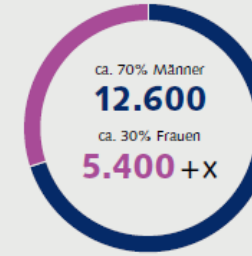
Gesetz vom 6. März 2015



IST-ZUSTAND

Frauen im Aufsichtsrat der rund 3000 vom Gesetz erfassten Mittelunternehmen, in absoluten Zahlen und in Prozent.

*Die 15% sind eine Schätzung auf der Grundlage der Gesellschaften im MDAX, SDAX und TECDAX. Zu Grunde gelegt wird ein sechsköpfiger Aufsichtsrat.



SOLL-ZUSTAND

Frauen im Aufsichtsrat der rund 3000 vom Gesetz erfassten Mittelunternehmen, die ihre Zielgrößen selbst festlegen können



I. Aktuelle Probleme (5)

- Vorstandsvergütung

- Bisherige Rechtslage
 - § 87 AktG: Angemessenes Verhältnis zu Aufgaben/Leistung, Lage des UN, nachhaltige UN-Entwicklung
 - Entscheidung des AR
 - Individuelle Veröffentlichung im Geschäftsbericht: Vergütungsbericht
- Hauptversammlung?
 - Koalitionsvertrag: Entscheidung der HV auf Vorschlag des AR
- Weitere Vorschläge: Absolute Obergrenze, Grenze für Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe, Relation zum Durchschnittsverdienst im UN (z.B. 1 : 20)
- Europa
 - Kommission will Begrenzung
 - Erster Schritt: Begrenzung Bonuszahlungen für Banker ➡ Im Grundsatz nicht höher als Grundgehalt

I. Aktuelle Probleme (6) – Beschäftigte in Leiharbeit (1) und im Ausland (2)

(1) In Leiharbeit Beschäftigte

- Aktives Wahlrecht (§ 10 II MitbestG → § 7 Satz 2 BetrVG: „...länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt...“)
- Schwellenwerte
 - HansOLG Hamburg 31.01.2014: Nein → BGH 27.01.2015: Formale Entscheidung, UN war verschmolzen worden
 - BAG (7 ABR 42/13): Bisher für alle Schwellenwerte mitgerechnet: Z.B. §§ 9, 111 BetrVG, KSchG

(2) Ausländische Beschäftigte des Konzerns: Aktives Wahlrecht/Schwellenwerte

- Bisherige h.M.: Nein, kein Arbeitsverhältnis im Inland
- OLG Zweibrücken 20.02.2014: Denkbar; LG Frankfurt 16.02.2015: Ja zu beiden Fragen

J. Rechtspolitische Forderungen

- Vereinfachung des Wahlverfahrens (= Montan)
- Schwellenwerte herabsetzen (1000/250)
- Passives Wahlrecht für ausländische Konzern-AN, aktives per TV
- Erfassung ausländischer Rechtsformen: 51 UN mit über 2000 AN
- Mindestkatalog zustimmungspflichtiger Geschäfte
- 2/3 Mehrheit bei Errichtung, Verlegung und Schließung von Produktionsstätten (VW-Gesetz)
- Gleiche Mitbestimmung in allen Gesellschaften
- Montanmitbestimmung als Regelfall (Neutraler, Arbeitsdirektor), jedenfalls Arbeitsdirektor nicht gegen den Willen der AN
- Mindeststandards in Europa, Gesetze als Mindeststandard in Deutschland, Verbesserung durch TVE

K. Literatur

- Veröffentlichungen Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de)
- Handlungshilfen der Gewerkschaften
- Köstler, Müller, Sick, Aufsichtsratspraxis, 10. Auflage (2013)
- Wlotzke u.a., Mitbestimmungsrecht, 4. Auflage (2011)